

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 13. September 1946

47. Stück

- 149.** Bundesgesetz: Aufhebung der Rechtsvorschriften für die Gewährung von Ehestandsdarlehen, Kinderbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen, Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuschüssen.  
**150.** Bundesgesetz: 4. Vermögensentziehungs-Erfassungsnovelle — 4. VEE-Nov.  
**151.** Bundesgesetz: Rechtsanwaltsordnung 1945 — RAO. 1945.  
**152.** Bundesgesetz: Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über vorläufige Maßnahmen zur Entschädigung der Kriegsofopfer.  
**153.** Bundesgesetz: Kleinrentnergesetznovelle 1946.  
**154.** Bundesgesetz: Aufnahme von Anleihen in fremder Währung.  
**155.** Bundesgesetz: Garantiegesetz-Novelle.  
**156.** Bundesgesetz: Erstes Rückstellungsgesetz.  
**157.** Bundesgesetz: Verwaltergesetz.

**149.** Bundesgesetz vom 5. Juli 1946 über die Aufhebung der Rechtsvorschriften für die Gewährung von Ehestandsdarlehen, Kinderbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen, Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuschüssen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Alle die Gewährung von Ehestandsdarlehen, Kinderbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen, Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuschüssen betreffenden Gesetze, Verordnungen und Erlässe des Deutschen Reiches treten rückwirkend vom 27. April 1945 außer Kraft.

(2) Die gesetzlichen Vorschriften, mit denen Dienstnehmern Kinderzulagen gewährt werden, werden nicht berührt.

§ 2. Insbesondere sind daher aufgehoben:

die Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiet der Förderung der Eheschließungen und der Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien im Land Österreich vom 30. März 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 341,

die Achten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (Achte KfVDB.) vom 1. Juni 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 616,

die Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung vom 7. Juli 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 835,

die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung vom 31. August 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1174,

die Kinderbeihilfen-Verordnung (KBV.) vom 9. Dezember 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1571.

§ 3. (1) Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner für die Rückzahlung des Ehestandsdarlehens.

(2) Auf die Erhebung und Beitreibung der Tilgungsbeiträge finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung Anwendung.

(3) Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, die hinsichtlich der Tilgung der noch ausstehenden Beträge an Ehestandsdarlehen und Einrichtungsdarlehen nötigen Anordnungen zu treffen.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Renner

Figl

Zimmermann

**150.** Bundesgesetz vom 24. Juli 1946, womit das Gesetz vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 10, abgeändert wird (4. Vermögensentziehungs-Erfassungsnovelle — 4. VEE-Nov.).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Gesetz vom 10. Mai 1945 über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögensschaften, St. G. Bl. Nr. 10, in der Fassung der Gesetze vom 20. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 23, vom 7. August 1945, St. G. Bl. Nr. 135, und vom 3. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 201, wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 hat zu lauten:

„Die Inhaber der in § 1 genannten Vermögensschaften und Vermögensrechte haben diese innerhalb einer durch Verordnung zu bestimmenden Frist beim Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung anzumelden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der 1. Satz ist zu streichen.

b) Der letzte Satz hat zu lauten:

„Jede Veränderung (Vermehrung oder Verminderung) der Vermögensschaften und Ver-

3. § 3, lit. c, hat zu lauten:

„c) die nach den Bestimmungen über die Versorgung der ehemaligen Angehörigen der Waffen-SS und ihrer Hinterbliebenen Versorgten mit Ausnahme jener Personen, deren Entschädigungsanspruch sich auf eine Dienstbeschädigung gründet, die mit der Heranziehung zur Dienstleistung auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (Deutsches R. G. Bl. I S. 1441) in ursächlichem Zusammenhange steht;“.

4. Dem § 3 ist eine Bestimmung folgenden Wortlautes als lit. d anzufügen:

„d) Personen, die wegen eines Kriegsverbrechens oder anderer nationalsozialistischer Untaten auf Grund des Kriegsverbrechergesetzes vom 26. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 32, verurteilt worden sind, sowie deren Hinterbliebene.“

5. Im § 5 entfallen die Worte: „mit der Staatskanzlei (Heerwesen) und“.

#### Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Renner	
Figl	Maisel	Zimmermann

#### 153. Bundesgesetz vom 25. Juli 1946, betreffend Beihilfen zu den Unterstützungen nach dem Kleinrentnergesetz (Kleinrentnergesetznovelle 1946).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Österreichischen Staatsbürgern mit dem Wohnsitz im Inlande, die auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1929, B. G. Bl. Nr. 251, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1930, B. G. Bl. Nr. 239 (Kleinrentnergesetz), und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen, im Bezüge einer Kleinrentnerunterstützung stehen, werden Beihilfen im Ausmaße von 50 v. H. der bisher bezogenen Unterstützungen gewährt.

(2) Die Beihilfen werden rückwirkend vom 1. Juli 1946 gewährt.

§ 2. Die aus der Gewährung der Beihilfen erwachsenden Kosten trägt der Bund.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Renner	
Figl	Maisel	Zimmermann

#### 154. Bundesgesetz vom 25. Juli 1946 über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, Anleihen in ausländischer Währung bis zu einem Höchstausmaß von 100 Millionen USA-Dollar und 15 Millionen englische Pfund aufzunehmen oder für solche Kredite an österreichische Geldanstalten bis zu diesem Höchstausmaß die Ausfallhaftung zu übernehmen.

(2) Die Bundesregierung hat dem Hauptausschuß des Nationalrates über die auf Grund dieses Bundesgesetzes aufgenommenen Anleihen und übernommenen Garantien zu berichten.

§ 2. Die Erlöse der nach diesem Bundesgesetz aufgenommenen Anleihen und der unter Bundeshaftung aufgenommenen Kredite sind zur teilweisen Deckung des österreichischen Importbedarfs zu verwenden.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

	Renner				
	Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes
Maisel	Zimmermann	Kraus	Heinl	Frenzel	
Krauland	Übeleis	Altmann	Gruber	Weinberger	

#### 155. Bundesgesetz vom 25. Juli 1946 über eine Änderung des Garantiegesetzes (Garantiegesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im § 1 des Gesetzes vom 7. August 1945, betreffend die Übernahme von Ausfallhaftungen durch die Republik Österreich (Garantiegesetz), hat es statt „50 Millionen Reichsmark“ zu lauten „100 Millionen Schilling“.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Renner	
Figl		Zimmermann

#### 156. Bundesgesetz vom 26. Juli 1946 über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich in Verwaltung des Bundes oder der Bundesländer befinden (Erstes Rückstellungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen: \*)

§ 1. (1) Die vom Deutschen Reich auf Grund von aufgehobenen reichsrechtlichen Vorschriften [§ 1, Abs. (2), Rechtsüberleitungsgesetz] oder durch verwaltungsbehördliche Verfügung aus den in § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 10, genannten Gründen entzogenen und derzeit von Dienststellen des Bundes oder der Bundesländer auf Grund der Bestimmungen des Behörden - Überleitungsgesetzes verwalteten Vermögen sind den Eigen-

\*) Berichtigt gemäß Kundmachung BGBl. Nr. 231/1955.

tümern, denen sie entzogen worden sind, oder ihren Erben (Legatären) — im folgenden kurz geschädigter Eigentümer genannt — nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus dem Grunde der Nichtigkeit des seinerzeitigen Vermögensüberganges zurückzustellen.

(2) Die Vermögen sind in dem Zustand zurückzustellen, in dem sie sich befinden; hiebei sind auch jene Erträge auszufolgen, die in der Zwischenzeit aufgelaufen und noch im Inlande vorhanden sind.

(3) Die nach der Entziehung erworbenen dinglichen Rechte Dritter sind wirkungslos, soweit sie nicht vom geschädigten Eigentümer im Zuge des Verfahrens anerkannt werden. Bestandverträge von unbestimmter Dauer bleiben aufrecht. Bestandverträge von bestimmter Dauer gehen in solche von unbestimmter Dauer über.

(4) Der geschädigte Eigentümer kann bei Eigenbedarf Bestandverhältnisse an Wohn- und Geschäftsräumen, die dem Eigentümer entzogen worden sind, vorzeitig auflösen.

(5) Die auf den in Abs. (1) genannten Vermögen grundbücherlich zur Sicherstellung für Rückstände an Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe eingetragenen dinglichen Rechte sind von Amts wegen oder auf Antrag zu löschen.

§ 2. (1) Der Rückstellungsanspruch ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vom geschädigten Eigentümer bei der Finanzlandesdirektion, in deren Amtsbereich das Vermögen gelegen ist, oder bei der Behörde, in deren Verwaltung das Vermögen steht, anzumelden und glaubhaft zu machen. Diese Frist kann durch Verordnung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung allgemein verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist sind die Vermögen, bezüglich deren keine Rückstellungsansprüche geltend gemacht wurden, vom Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung in abgeordnete Verwaltung zu nehmen.

(2) Von den gesetzlichen Erben sind nur Ehegatten, Vorfahren und Nachkommen des Verstorbenen sowie dessen Geschwister und deren Kinder, sonstige gesetzliche Erben aber nur dann zur Erhebung des Rückstellungsanspruches berufen, wenn sie in Hausgemeinschaft mit dem Erblasser gelebt haben.

(3) Bevollmächtigte Vertreter können Rückstellungsansprüche nur auf Grund einer Vollmacht anmelden, die nach dem 27. April 1945 ausgestellt worden ist. Die Echtheit der Unterschrift muß beglaubigt sein.

(4) Durch ein besonderes Gesetz wird geregelt, wer zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen in den Fällen berechtigt ist, in denen der geschädigte Eigentümer eine juristische Person war, die ihre Rechtspersönlichkeit auf Grund einer

Verfügung der in § 1, Abs. (1), genannten Art verloren und nicht wieder erlangt hat.

§ 3. (1) Über die angemeldeten Ansprüche wird durch Bescheid der zuständigen Finanzlandesdirektion [§ 2, Abs. (1)] entschieden. Wenn das Vermögen in Verwaltung anderer Behörden steht, haben diese ihre Akten zur Entscheidung der Finanzlandesdirektion zu übermitteln.

(2) Wenn das Vermögen im Amtsbereich mehrerer Finanzlandesdirektionen gelegen ist, bestimmt das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, welche von ihnen zur Behandlung der Angelegenheit und Ausfertigung des Bescheides [Abs. (1)] zuständig ist.

(3) Bei bürgerlichen Rechten hat der Bescheid auszusprechen, welche Lasten als wirkungslos [§ 1, Abs. (3)] zu löschen sind.

(4) Auf die Ersatzansprüche für Aufwendungen sind die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen über Geschäftsführung ohne Auftrag anzuwenden. Die Ansprüche sind im Bescheide nach Möglichkeit festzustellen. Im Falle der Geltendmachung solcher Ansprüche können die Erträge des Vermögens [§ 1, Abs. (2)] bis zur Höhe dieser Ansprüche zurückbehalten werden. Darüber hinaus kann zugunsten der Republik Österreich das Pfandrecht für einen Höchstbetrag zur Sicherstellung der aus der Abrechnung sich ergebenden Ansprüche einverleibt werden.

(5) Der Rückstellungsbescheid gilt als öffentliche Urkunde, auf Grund deren bürgerliche Einverleibungen und Vormerkungen vollzogen werden können.

§ 4. (1) Für das Verfahren nach diesem Bundesgesetz gelten die Bestimmungen des AVG.

(2) Gegen einen Bescheid der Finanzlandesdirektion (§ 3) ist die Berufung an das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zulässig; diese kann auch von der Finanzprokurator erhoben werden, die im Verfahren Parteienstellung hat.

§ 5. Ansprüche auf einen über die Rückstellung [§ 1, Abs. (1) und (2)] hinausgehenden Ersatz können bis zur weiteren gesetzlichen Regelung nicht geltend gemacht werden.

§ 6. Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Rechtsvorgänge, Amtshandlungen, amtlichen Ausfertigungen, Eingaben, Protokolle, Urkunden und Zeugnisse unterliegen keiner öffentlichen Abgabe.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Renner

Figl

Krauland